

Fünf Jahre Testamentsregister

„Testamentsregister, was ist das? – Interessiert mich das auch als Anwalt?“

Liebe Leserinnen und Leser,

fünf Jahre Testamentsregister, ein kleines Jubiläum. Anlass, für einen kurzen Überblick und Bericht aus der Praxis:

In fünf Jahren ist sehr viel passiert und viele von uns haben es vielleicht gar nicht so richtig mitbekommen. Von der Öffentlichkeit weitestgehend unbemerkt, stellt das Testamentsregister eines der größten Projekte der Verwaltungsmodernisierung der vergangenen Jahre dar (vgl. Pressemitteilung der Bundesnotarkammer vom 08.02.2017).

Das Zentrale Testamentsregister wird von der Bundesnotarkammer als Registerbehörde geführt (§ 78 Abs. 2 Nr. 2 BNotO). Keine Aufgabe der Selbstverwaltung, sondern eine der Notarkammer vom (Bundes-) Gesetzgeber übertragene Staatsaufgabe (sog. mittelbare Staatsverwaltung, Art. 87 Abs. 3 GG).

Bereits zum 01.03.2005 hat die Bundesnotarkammer auf diesem Wege den Aufbau und die Führung eines Registers für Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen übernommen (Zentrales Vorsorgeregister, §§ 78 bis 78f BNotO a.F., jetzt § 78 Abs. 2 Nr. 1 BNotO). Dort dürften mittlerweile knapp 4 Mio. Vorsorgeurkunden registriert sein.

Die Rechtsgrundlagen für beide Register finden sich in den §§ 78 bis 78g und § 78o BNotO sowie für das Testamentsregister in der Testamentsregister-Verordnung (ZTRV) und der Testamentsregister-Gebührensatzung (ZTR-GebS).

Das Zentrale Testamentsregister ist zum 01.01.2012 an die Stelle des dezentral und karteikartenbasiert organisierten Benachrichtigungssystems in Nachlasssachen getreten (*Herzog*, ErbR 2012, 294). Im vorangegangenen System war der Verwahrungsort erbfolgerrelevanter Urkunden bei den Geburtsstandesämtern der Beteiligten oder – für im Ausland geborene Erblasser – in der Hauptkartei für Testamente beim AG Schöneberg registriert. Der Weg der Mitteilung über den Tod des Erblassers vom Sterbestandesamt über das Geburtsstandesamt bzw. die Hauptkartei für Testamente an die verwahrende Stelle, die schließlich das zuständige Nachlassgericht zu benachrichtigen und dorthin die erbfolgerrelevante Urkunde zu übersenden hatte, war fehleranfällig und vor allem zeitaufwendig. Der Benachrichtigungsweg des Testamentsregisters ist kurz und effizient. Nachlassverfahren „goes digital“ (Pressemitteilung vom 08.02.2017). An die Stelle der gelben Pappkarte (Karteikarte) ist die elektronische Mitteilung der Verwahrungangaben zum Testamentsregister getreten (§ 78d Abs. 1 Satz 1 BNotO, § 1 ZTRV). Die Daten werden bis zur Sterbefallmitteilung und weitere 30 Jahre gespeichert (§ 78d Abs. 1 Satz 2 BNotO). Das Sterbestandesamt teilt dem Register den Sterbefall elektronisch mit (Sterbefallmitteilung, § 78e BNotO, § 6 ZTRV). Das Register gleicht die Mitteilung mit seinem Datenbestand ab und benachrichtigt unverzüglich elektronisch das zuständige Nachlassgericht und die verwahrenden Stellen, Abgleich und

Benachrichtigung erfolgen automatisiert, d.h. sofort (§ 78e Satz 2 und 3 BNotO, § 7 ZTRV).

Die Bundesnotarkammer war in den letzten Jahren damit beschäftigt, die Daten aus dem alten System in das Testamentsregister zu überführen (Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetz – TVÜG). Schritt für Schritt hat die Kammer die „Karteikarten“ bei den einzelnen Standesämtern und beim AG Schöneberg abgefragt. Die Arbeit konnte früher als erwartet abgeschlossen werden. Im Ergebnis hat die Notarkammer mehr als 18 Mio. Karteikarten in das neue Register überführt (Pressemitteilung vom 08.02.2017).

Interessiert mich das als Anwalt? Ja, und zwar nicht nur als Bestandteil erbrechtlicher Allgemeinbildung, sondern auch in der Mandatspraxis! Zunächst wissen die Kollegen, die vor dem Testamentsregister bereits aktiv waren, warum auf einmal alles so schnell geht! Außerdem kann auch der in der Testamentsgestaltung tätige Rechtsanwalt das Zentrale Testamentsregister für seinen Mandanten nutzen. Zwar hat das Register in erster Linie den Zweck, dass Verfügungen von Todes wegen u.a. erbfolgerrelevanten Urkunden nach dem Erbfall zügig bekannt werden, damit Ablieferungs- und Eröffnungspflichten erfüllt werden und möglichst umfassende Informationen in Erbscheinsverfahren vorliegen. Das Register gibt aber auch die Möglichkeit, Informationen über entsprechende Urkunden zu Lebzeiten des Erblassers zu erlangen. Zu Lebzeiten des Erblassers dürfen Gerichte und Notare zur Erfüllung ihrer Aufgaben Auskünfte selbstverständlich nur mit Einwilligung des Erblassers einholen (§ 78f Abs. 1 Satz 3 BNotO; Ausnahme eigene verwahrte/registrierte Urkunden, § 78f Abs. 2 BNotO, § 8 Abs. 4 ZTRV). Für die (Anwalts-) Praxis interessant ist das Recht des Erblassers auf Auskunft der zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesdatenschutzgesetz – BDSG). Insbesondere bei älteren Erblassern passiert es hin und wieder, dass diese über viele Jahre zurückliegende Verfügungen schlicht vergessen oder auch verdrängt haben. Ihr eigener Informationsanspruch verschafft dem Berater die Möglichkeit, für seinen Mandanten beim Testamentsregister registrierte Urkunden abzufragen, bspw. um festzustellen, ob frühere Verfügungen von Todes wegen mit erbrechtlicher Bindung vorliegen (vgl. BR-Drucks. 247/10, S. 35 und BT-Drucks. 17/2583, S. 20).

Helfen Sie Ihrem Mandanten Erinnerungslücken zu schließen!

Ihr



Rechtsanwalt und Notar Dr. Philipp Sticherling,
Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für
Familienrecht

